

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 15

19. März

2018

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die am 28. Oktober 2018 stattfindende Wahl zum 20. Hessischen Landtag für die Wahlkreise

**32 - Main-Taunus I (Bad Soden am Taunus, Eppstein, Eschborn, Kelkheim
(Taunus), Liederbach am Taunus, Schwalbach am Taunus
und Sulzbach (Taunus))**

**33 - Main-Taunus II (Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Hochheim am Main,
Hofheim am Taunus und Kriftel)**

Aufforderung zur Einreichung

Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2006 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. I S. 478) und durch Verordnung vom 24.01.2018 (GVBl. I S. 2) den 28. Oktober 2018 zum Wahltag für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag bestimmt.

Gemäß § 27 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.05.2015 (GVBl. I S. 237), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl auf.

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können nur von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden (siehe § 18 Abs. 1 LWG). Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (siehe § 18 Abs. 2 LWG). Wer bereits in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerberin, Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden (siehe § 20 Abs. 2 LWG). Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen mehrerer Parteien und Wählergruppen ist unzulässig (siehe § 23 LWG).

Aufstellung von Bewerberinnen oder Bewerbern

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer seine Zustimmung zur Benennung schriftlich erklärt hat (siehe § 18 Abs. 4 LWG), wählbar ist (siehe § 4 LWG) und in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (siehe § 22 Abs. 2 S. 1 in Verb. mit Abs. 1 S. 1 LWG). Zu der Versammlung sind die Mitglieder oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechende Zahl von Vertretern einzuladen. Die Mitglieder oder Vertreter, die die Bewerberinnen oder Bewerber wählen, müssen nicht selbst zum Landtag wahlberechtigt sein; ihre Stimmberechtigung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer haben das Recht, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten; darüber hinaus ist den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (siehe § 22 Abs. 2 S. 1 in Verb. mit Abs. 1 S. 2 LWG).

Auf die §§ 3, 4, 5, 19 und 22 LWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gem. § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, die (wie hier) mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen oder Bewerber in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Bewerberinnen oder Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen in dem Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber für den Kreiswahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings bei mir als Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. unten) abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge eine **Erreichbarkeitsanschrift** angegeben wird (§ 27 Abs. 1 S. 2 LWG, § 32 S. 3 LWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. ein Wahlkreisbüro oder Landtagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

Die og. Ausführungen zu Bewerberinnen oder Bewerbern gelten jeweils analog für Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber gem. § 19 Abs. 1 und 2 LWG.

Vertrauenspersonen gem. § 19 Abs. 4 LWG

In jedem Kreiswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Kreiswahlvorschlag aufstellt. Die Nominierungsversammlung kann auch Vorsorge für den Fall treffen, dass die Vertrauensperson bzw. deren Vertreter stirbt oder abberufen werden muss, und Ersatz-Vertrauenspersonen bestellen.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 zur LWO eingereicht werden und muss enthalten (siehe § 28 LWO):

- a) Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese
- c) Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Gem. § 19 Abs. 3 LWG müssen Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvor-

schläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zur LWO in der in § 28 Abs. 2 LWO festgelegten Form zu erbringen. Diese Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; zudem sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen, dass sie oder er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 8 zur LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO, dass sie oder er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat und ihr bzw. ihm die Modalitäten der Erwerbs der Rechtsstellung als Abgeordneter nach § 38 Abs. 1 LWG bekannt ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 10 zur LWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Muster der Anlage 11 zur LWO), in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 22 Abs. 6 S. 3 LWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (siehe Muster der Anlage 7 zur LWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die og. Ausführungen zu Bewerberinnen oder Bewerbern gelten jeweils analog für Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber gem. § 19 Abs. 1 und 2 LWG.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens bis zum **20. August 2018, 18.00 Uhr**, bei mir unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden (siehe § 21 LWG):

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 32 - Main-Taunus I und 33 - Main-Taunus II (Landratsamt, Raum 2.079), Am Kreishaus 1- 5, 65719 Hofheim am Taunus

Dort sind auch die amtlichen Vordrucke erhältlich. Informationen des Landeswahlleiters sowie die für die Aufstellung eines Kreiswahlvorschlages erforderlichen Vordrucke sind - mit Ausnahme des Musters der Anlage 7 zur LWO - im Themenportal Wahlen unter der Internetadresse wahlen.hessen.de abrufbar.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (siehe § 53 Abs. 1 LWG).

65719 Hofheim am Taunus, den 19.03.2018

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 32 - Main-Taunus I und 33 - Main-Taunus II

gez.:

Dieter Bukatsch